

## Grundstudium

Modul-Nr.	Lehrveranstaltung <sup>6)</sup>	Kennziffer	ECTS-Punkte	SWS		Prüfungsleistungen			Gewichte der Modulnoten <sup>4)</sup>
				1. Sem.	2. Sem.	unbenotet <sup>1)</sup>	PVL <sup>2)</sup>	benotet	
1	Grundlagen der Mathematik, Physik und Chemie	WG.1.1	5	5				K120	8 %
2	Grundlagen des Pflanzenwachstums	WG.2.1	2	2				K45	10 %
	Grundlagen der Zoologie	WG.2.2	2		2			K60 <sup>3)</sup>	
	Grundlagen der Ökologie	WG.2.3	2		2				
3	Physische Geographie 1	WG.3.1	4	3				K90 <sup>3)</sup>	12 %
	Humangeographie 1	WG.3.2	3	2					
4	Physische Geographie 2	WG.4.1	4		3			K90 <sup>3)</sup>	15 %
	Humangeographie 2	WG.4.2	5		4				
5	Hydrologie	WG.5.1	3	2				K60 <sup>3)</sup>	17 %
	Limnologie	WG.5.2	3	2					
	Methodenkurs der Wasserchemie, Hydrologie und Limnologie	WG.5.3	4		3	PL			
6	Urbanes Wassermanagement	WG.6.1	6		4			K60	10 %
7	Grundlagen der Ökonomie	WG.7.1	2	2				K45	8 %
	Gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Akteure der Wasserwirtschaft	WG.7.2	3	3				StA	
8	IT Grundlagen	WG.8.1	2	2				K60	8 %
	Grundlagen der Statistik	WG.8.2	3		3			K60	
9	Kommunikation, Moderation und Präsentation	WG.9.1	2	1	1	X		StA	12 %
	Einführung wissenschaftliches Arbeiten	WG.9.2	1	1		X		PL	
	Fremdsprachen	WG.9.3	4	2	2			K90	
Summe Grundstudium			60	27	24				100 %

- 1) Die möglichen Arten unbenoteter Prüfungsleistungen sind in Abschnitt II Absatz 2 bestimmt.
- 2) Die möglichen Arten unbenoteter Prüfungsvorleistungen (PVL) sind in Abschnitt II Absatz 3 bestimmt.
- 3) Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung.
- 4) Die Gewichtung der Modulnoten entspricht dem Verhältnis der zugeordneten ECTS-Punkte.
- 5) Der Studierende hat aus dem Wahlpflichtmodul des Hauptstudiums Fächer im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten auszuwählen. Es müssen mindestens zwei mehrtägige Exkursionen absolviert werden. Die Fächer stehen im Rahmen der Kapazitäten grundsätzlich allen Studierenden des Hauptstudiums offen, vorrangig aber den im jeweiligen Semester immatrikulierten. Art und Umfang der unbenoteten Prüfungsleistungen werden jeweils bekannt gegeben. An anderen Hochschulen erbrachte Studienleistungen können anstelle der wechselnden Wahlpflichtangebote anerkannt werden. Die Prüfungsleistungen sind unbenotet und richten sich in ihrer Art nach Abschnitt II Abs. 2.
- 6) Das Ablegen der Bachelorprüfung erfordert über die Bestimmungen des § 24 hinaus auch den vom Studierenden zur führenden Nachweis über die Teilnahme an mindestens 10 Lehrfahrten.